

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zu den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft

des Landes Steiermark

die am 01.01.2026 in Kraft getreten sind

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.12.2025 wurden die neuen Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft für Maßnahmen der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark beschlossen und gelten für alle Landesförderungsansuchen, die ab 01.01.2026 bei den zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingereicht werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Förderungsbestimmungen der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft aus dem Jahr 2024:

- Anpassung der Mindestgebühren gemäß dem Verbraucherpreisindex vom Mai 2011 bis September 2025
- Anpassung der Förderungsvoraussetzung für Reinvestitionen im Leitungsnetz auf Grundlage eines vollständigen digitalen Leitungsinformationssystems analog den Vorgaben des Bundes
- Verlängerung der Frist zur Vorlage von Störfallmanagementplänen für die Trinkwasserversorgung als Förderungsvoraussetzung ab 2029
- Verlängerung der Frist für eine erhöhte Landesförderung bei Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepten bis Ende 2028
- Anpassung der Förderungsvoraussetzung für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zur Vorlage eines Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes ab 2029
- Verlängerung der Frist für eine Förderung von abgeschlossenen Maßnahmen für Artesische Brunnenanlagen bis Ende 2027
- Anpassung der Landesförderung für Errichtungen mit einheitlich 7%
- Streichung der Steigerungsbeträge für Maßnahmen zur Strukturanpassung sowie zur Regenwasserbewirtschaftung
- Streichung der Förderungsvoraussetzung, dass ab einer bestimmten Investitionssumme Planung und Bauaufsicht von getrennten Unternehmen durchzuführen ist
- Streichung der Förderung von pauschalierten Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung ab 2027 (Frist für Ansuchen bis 31.12.2026, Frist zur Vorlage der Endabrechnung bis 31.12.2027)

ad 1.) Zielsetzungen

Die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark wurden an die aktuellen Entwicklungen unter Berücksichtigung der Ziele des Wasserversorgungsplans Steiermark 2015 mit dem Wassernetzwerk Steiermark 2050 sowie des Abwasserwirtschaftsplans Steiermark 2020 angepasst.

Die zukünftigen Herausforderungen in der Siedlungswasserwirtschaft liegen im Wesentlichen im Erhalt der geschaffenen Anlagen. Dies betrifft sowohl den ordnungsgemäßen Betrieb und die laufende Wartung als auch rechtzeitig zu tätigende Reinvestitionsmaßnahmen. Für die Finanzierung der erforderlichen Reinvestitionen sind dementsprechend zumutbare Gebühren vorzuschreiben und Rücklagen aufzubauen. Aus diesem Grund werden die im Mai 2011 festgelegten zumutbaren Gebühren/ Entgelte mit dem Verbraucherpreisindex an den Wert für September 2025 angepasst.

Eine weitere Zielsetzung liegt in der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Im Wassernetzwerk Steiermark 2050 sind dafür Maßnahmen festgelegt.

Das im Landesbudget festgelegte Wirkungsziel „Die steirische Bevölkerung verfügt über einen sicheren und leistbaren Zugang zu qualitätsgesicherten Leistungen der Daseinsvorsorge in der Wasserwirtschaft“ wird mit folgenden Indikatoren erfasst:

- Anteil der Gemeinden, die über einen Störfallmanagementplan für die Trinkwasserversorgung verfügen
- Investitionsrate der Neuerrichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen
- Reinvestitionsrate von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen
- Umsetzungsgrad Leitungsinformationssysteme
- Anteil der Förderungsansuchen mit kostendeckender und leistbarer Gebühr für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Förderungsrichtlinien des Landes sehen Förderungen in enger Abstimmung mit den „Förderungsrichtlinien des Bundes“ vor. Förderungsansuchen sollen grundsätzlich gemeinsam für eine Bundes- und Landesförderung eingereicht werden.

ad 2.) Gegenstand der Förderung

Die Förderungsgegenstände bleiben weiterhin sehr eng an die Bestimmungen der „Förderungsrichtlinien des Bundes“ gekoppelt. Beibehalten wurde die spezielle Landesförderung für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen.

Die Förderung von Maßnahmen für Rückbauten oder Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen kann auch als alleinige Landesförderung gewährt werden.

Die Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung kann auch für natürliche oder juristische Personen als alleinige Landesförderung gewährt werden, sofern mindestens 250 m² entsiegelt werden.

Die Förderung von Maßnahmen für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser für private Bewässerungszwecke wird über die jeweiligen Gemeinden als alleinige Landesförderung abgewickelt.

ad 3.) Förderungswerber / Förderungswerberin

Die Förderungswerber, die Ansuchen um eine Landesförderung einbringen können, bleiben wie bei den bisherigen Bestimmungen unverändert.

ad 4.) Förderungsansuchen und Unterlagen

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines vollständigen Landesförderungsansuchens vor Baubeginn bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, das ist in der Regel die Abteilung 14, erfolgt.

Förderungsansuchen für kommunale Maßnahmen sind über die online Einreichplattform www.meinefoerderung.at einzureichen.

Förderungsansuchen für private Maßnahmen (Einzelanlagen und Anschlussleitungen) sind - möglichst digital - im Wege der örtlich zuständigen Baubezirksleitung einzureichen.

Förderungsansuchen für weitere Maßnahmen wie Rückbauten oder Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen, siedlungswasserwirtschaftliche Planungen etc. sind - möglichst digital – bei der Abteilung 14 einzureichen.

Förderungsansuchen für private Maßnahmen zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser sind bei der jeweiligen Gemeinde einzureichen.

Vollständige kommunale Landesförderungsansuchen umfassen jedenfalls

- Ansuchen um Landesförderung (Formblatt des Landes „Landesförderungsansuchen communal 2021“)
- Angabe der Gebühr für das Musterhaus-Steiermark (Formblatt des Landes „Landesförderungsansuchen communal 2021“) inklusive der aktuellen Gebührenordnung
- Katalog der Anlagenteile mit Kostenaufstellung (Formblatt des Bundes oder bei alleiniger Landesförderung Formblatt des Landes „Landesförderungsansuchen communal 2021“)
- Technischer Bericht
- Übersichtslageplan
- Weitere Pläne (sofern erforderlich)
- Variantenuntersuchung (sofern erforderlich)
- Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept (sofern erforderlich)
- Wasserrechtsbescheid (sofern erforderlich)
- Zustimmung der Wasserrechtsbehörde für Anzeigeverfahren (sofern erforderlich)
- Weitere behördliche Genehmigungen (sofern erforderlich)
- Kosten- und Leistungsrechnung (digitale Excel Arbeitsmappe) inklusive dem dazugehörigen Rechnungsabschluss
- Bestätigung des Förderwerbers, dass die Voraussetzungen für eine Sanierung von Anlagenteilen gemäß Umweltförderungsgesetz erfüllt sind

Für Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung gelten die administrativen Erleichterungen gemäß den Bundesförderungsrichtlinien 2022 (gilt als Errichtung, keine Mindestgebühr, keine KLR, keine Variantenuntersuchung)

Vollständige Bundesförderungsansuchen umfassen die Unterlagen gemäß den „Förderungsrichtlinien des Bundes“. Die angeführten Unterlagen für die Landesförderung können auch für die Bundesförderung verwendet werden.

Jahresbauvorhaben, die im Förderungsansuchen nicht den konkreten Inhalt bzw. Umfang des geplanten Projektes definieren, entsprechen nicht den Zielsetzungen der Förderung sowie den Vorgaben für ein vollständiges Förderungsansuchen und sind dementsprechend nicht förderungsfähig.

Förderungsansuchen für digitale Leitungsinformationssysteme für Wasserleitungen und für Abwasserableitungen sollen sowohl für die Bundes- als auch für die Landesförderung getrennt voneinander eingereicht werden.

Förderungsansuchen für eine alleinige Landesförderung von Siedlungswasserwirtschaftlichen Planungen sind in der Regel vor Planungsbeginn bei der Abteilung 14 einzureichen. Für Förderungsansuchen (alleinige Landesförderung) für Störfallmanagementplanungen in der Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung sind die entsprechenden Formulare vorzulegen. Für diese Förderungsansuchen ist kein Nachweis, dass von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden, sowie keine Kosten- und Leistungsrechnung erforderlich.

Förderungsansuchen für eine alleinige Landesförderung für Entsiegelungen durch natürliche oder juristische Personen sind in der Regel formlos mit einer Projektbeschreibung vor Planungsbeginn bei der Abteilung 14 einzureichen. Für diese Förderungsansuchen ist kein Nachweis, dass von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden, sowie keine Kosten- und Leistungsrechnung erforderlich.

Bei Förderungsansuchen für Einzelanlagen mit mehreren Objekten oder für Anschlussleitungen von natürlichen Personen mit mehreren Objekten ist eine Zustimmungserklärung von allen betroffenen Objekteigentümern zur Förderungsabwicklung durch einen von ihnen dazu bevollmächtigten betroffenen Objekteigentümer als Förderwerber vorzulegen. Bei einer Anschlussleitung an eine öffentliche Wasserversorgungsleitung bzw. an eine öffentliche Kanalisation ist zusätzlich eine Zustimmung des Kanalbetreibers bzw. des Wasserleitungsbetreibers vorzulegen.

ad 5.) Voraussetzungen

Die Gewährung einer Landesförderung setzt u.a. voraus, dass die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes entspricht und die Vorlage eines vollständigen Landesförderungsansuchens vor Baubeginn bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, das ist in der Regel die Abteilung 14, erfolgt.

ad a) „Variantenuntersuchung“

Der Nachweis, dass die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung im Sinne des Umweltförderungsgesetzes zur Umsetzung gelangt, ist in der Regel bereits vor Einreichung des Förderungsansuchens einvernehmlich mit der jeweiligen Baubezirksleitung bzw. mit der Abteilung 14 zu erstellen und dem Förderungsansuchen beizulegen.

ad b) „Mindestgebühr“

Die Gebühren- / Entgeltregelungen sind in Bezug auf den Wasserverbrauch bzw. den Abwasseranfall in € pro m³ ohne USt. darzustellen. Bei Regelungen, die andere Bezugsgrößen (z. B. € pro Person und Jahr) verwenden, ist eine entsprechende Umrechnung anhand des Musterhauses Steiermark vorzunehmen.

Ein Musterhaus im Sinne der Landesförderungsrichtlinie ist ein Einfamilienhaus mit einem 3 Personenhaushalt. Der tägliche Wasserverbrauch beträgt 120 Liter pro Person, das sind 131,5 m³ pro Jahr im Musterhaus. Die Berechnungsfläche beträgt 270 m² und ergibt sich aus 90 m² Grundfläche mit 2 Geschossen sowie Keller und Dachgeschoß. Das Haus steht auf einem Grundstück mit 600 m² ohne Nebengebäude oder Garage.

Als zumutbare(s) Gebühr/Entgelt wird gemäß den Förderungsrichtlinien ein(e) Abwassergebühr / –entgelt von € 3,12 pro m³ ohne USt. bzw. ein(e) Wassergebühr / – entgelt von € 2,08 pro m³ ohne USt. vorgegeben. Der Nachweis, dass von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden, bezieht sich auf den Zeitpunkt der Antragsstellung. Für Förderungsansuchen, die in den Jahren 2026 und 2027 eingereicht werden, muss die Einhebung einer(s) zumutbaren Gebühr/Entgelts spätestens ab 01.01.2028 nachgewiesen werden. Damit soll die Forderung von Anträgen, die in den Jahren 2026 oder 2027 eingereicht werden und die angepassten zumutbaren Gebühren noch nicht erreichen, durch eine (schrittweise) Anpassung der Gebührenordnungen ermöglicht werden. Gebühren sollen auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und festgelegt werden. Förderungsansuchen, bei denen dieser Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden kann, werden seitens der Abteilung 14 storniert.

Genossenschaften mit weniger als 250 Hausanschlüssen sind vom Nachweis der Mindestgebühr ausgenommen.

Bei Förderungsanträgen von Gemeinden mit mehreren Gebührenkreisen sind die Gebühren- / Entgeltregelungen für alle Gebührenkreise vorzulegen, wobei jene(r) Gebührenkreis(e), dem/denen das eingereichte Projekt zuzuordnen ist/sind, für den Nachweis der Mindestgebühr maßgebend ist/sind.

Bei Förderungsanträgen von Verbänden sind die Gebühren- / Entgeltregelungen für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jene(r) Gebührenkreis(e), dem/denen das eingereichte Projekt zuzuordnen ist/sind, für den Nachweis der Mindestgebühr maßgebend ist/sind. Für die Mischförderersatzermittlung können nur jene Gemeinden mit einem Nachweis der Mindestgebühr berücksichtigt werden.

ad c) „Kosten- und Leistungsrechnung“

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist gemäß dem ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 64 und in Anlehnung an die ÖVGW Richtlinie Nr. 61 auf Basis des aktuellen Berechnungsprogrammes der Abteilung 14 zu erstellen.

Bei Förderungsanträgen, die bis zum 30.6. eines Jahres eingebracht werden, sind die letzten verfügbaren Daten (Rechnungsabschluss) des Förderwerbers des Vorjahrs oder falls diese noch nicht vorliegen des vorletzten Jahres heranzuziehen. Bei Förderungsanträgen, die ab dem 1.7. eines Jahres eingebracht werden, sind jedenfalls die Daten (Rechnungsabschluss) des Förderwerbers des Vorjahres heranzuziehen.

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass der Kostendeckungsgrad nicht mehr als 150% aufweist.

Der Kostendeckungsgrad wird im Betriebsabrechnungsbogen des Berechnungsprogrammes der Abteilung 14 als Ergebnis einer kurzfristigen Erfolgsrechnung für ein Jahr in Prozenten ausgewiesen und ergibt sich aus der Summe der Erlöse aus Gebühren / Entgelten und aus sonstigen Erlösen (z.B. Barwertzinsen der Bundesförderung) dividiert durch die Summe der betriebswirtschaftlichen Vollkosten für die Leistungserbringung (laufende Betriebskosten plus Abschreibungen, Eigenkapitalzinsen und Fremdkapitalzinsen abzüglich der Auflösungen der Förderungsbarwerte und der Interessentenbeiträge).

Genossenschaften bis zu 250 Hausanschlüssen, natürliche und juristische Personen sowie Förderungsansuchen für digitale Leitungsinformationssysteme, Wiederherstellung nach Katastrophenschäden, Teilnahmegebühren am Benchmarking, Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung und Förderungsansuchen für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen sind von der Vorlage einer Kosten- und Leistungsrechnung bzw. vom Nachweis, dass der Kostendeckungsgrad nicht mehr als 150% aufweist, ausgenommen.

ad f) „Leitungsinformationssysteme“

Die Landesförderung von digitalen Leitungsinformationssystemen – für Trinkwasserleitungen oder Schmutz- und Mischwasserableitungen oder Niederschlagswasserleitungen - setzt u.a. voraus, dass im Projektbereich alle Anlagenteile erfasst und dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagenteile (Kanaldeckel etc.), die gemäß wasserrechtlicher Bewilligung frei zugänglich sein sollten. Diese zugeschütteten Anlagenteile sind entsprechend freizulegen und zu vermessen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen ein Freilegen wirtschaftlich nicht zweckmäßig (z.B. Gebäude oder übergeordnete Straßen wurden über dem Schacht errichtet) und betrieblich nicht erforderlich ist (z.B. eine Wartung und Sanierung ist von den benachbarten Schächten aus möglich), können für die Abwicklung der Landesförderung diese Anlagenteile mit einer entsprechenden Dokumentation (Formblatt „Dokumentation für nicht zugängliche Schächte mit S_ZUSTAND = 2 für die Landesförderung eines LIS“) als nicht zugänglich erfasst werden. Die förderfähigen Kosten entsprechen in diesem Fall den Regelungen der „Förderungsrichtlinien des Bundes“.

Sofern keine Dokumentation für die verschütteten Anlagenteile - die gemäß wasserrechtlicher Bewilligung frei zugänglich sein sollten - vorliegt, kann für das zur Förderung eingereichte Leitungsinformationssystem keine Landesförderung gewährt werden. Die Aktualisierung von Leitungsinformationssystemen – z.B. neue Leitungen, die ohne Förderung eines LIS erfasst werden sowie aktuelle Zustandserfassungen nach einer Sanierung von Leitungen - wird als Vertragsbestandteil für die Landesförderung von Leitungsinformationssystemen aufgenommen. Diese aktualisierten GIS-Daten sind ab dem Jahr 2026 in regelmäßigen Abständen der Abteilung 14 vorzulegen.

ad g) „Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept“

Eine Landesförderung für Maßnahmen zur Ableitung bzw. Bewirtschaftung von Regenwasser ist ab dem Jahr 2029 nur mehr möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept für sämtliche Siedlungsbereiche einer Gemeinde gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark vorliegt. Die erhöhte Landesförderung für die Erstellung eines Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes wurde dementsprechend bis Ende 2028 verlängert.

ad i) „Vollständige Leitungsinformationssysteme“

Eine Landesförderung für Reinvestitionen im Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung (Gemeinden, Verbände, Wassergenossenschaften) ist ab dem Jahr 2026 nur mehr möglich, wenn das gesamte jeweilige Leitungsnetz des Förderwerbers – eingeschränkt auf das konkret betroffene Gebührengebiet - in einem digitalen Leitungsinformationssystem erfasst ist. Die digitalen Leitungsinformationssysteme sollen der Abteilung 14 vollständig übermittelt werden.

Bei Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserableitungsanlagen oder bei Wasserleitungsnetzen von Gemeinden oder Wassergenossenschaften mit einer Länge von maximal je 10.000 Laufmetern kann die Vorlage eines das gesamte Netz umfassenden Leitungsinformationssystems durch eine planliche Darstellung des Netzes ersetzt werden.

ad j) „Vollständige Störfallmanagementplanung für die Wasserversorgung“

Eine Landesförderung für Maßnahmen der kommunalen Wasserversorgung (Gemeinden oder Verbände) ist ab dem Jahr 2029 nur mehr möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Störfallmanagementplan für die Trinkwasserversorgung gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark vorliegt.

Folgende Unterlagen für eine Störfallmanagementplanung sind der Abteilung 14 vorzulegen:

- Dokumentation der durchgeführten Störfallmanagementplanung in Berichtsform (Technischer Bericht)
- Störfallmanagementmappe in Papierform gemäß der „Leitlinie Störfallplanung Wasserversorgung“ sowie dem ergänzendem „Hinweisblatt zur Abwicklung einer Störfallplanung für die Wasserversorgung“.

- „Checkliste zur Selbstbeurteilung“ nach dem Planungsprozess im Störfallplan (Anhang 1 der Leitlinie)
- Kostenschätzung für die Investitionen der Umsetzungsvorschläge
- Schlussrechnungsnachweis für die Landesförderung
- Rechnungszusammenstellung für die Landesförderung
- Rechnungen und Zahlungsbelege

Der Störfallmanagementplan für die Trinkwasserversorgung soll sich grundsätzlich auf eine Gemeinde - unter Berücksichtigung aller weiteren Versorgungsstrukturen - beziehen. Dafür ist im Rahmen der Störfallmanagementmappe ein Übersichtslageplan mit der Darstellung der Versorgungsbereiche aller auf dem Gemeindegebiet tätigen Wasserversorger (ausgenommen Einzelwasserversorgungsanlagen) beizulegen.

Ergänzend dazu sind Förderungsansuchen für eine Störfallmanagementplanung für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung auch für Wasserverbände bzw. Abwasserverbände sowie für relevante Wassergenossenschaften möglich.

ad 6.) Art und Ausmaß der Förderung

ad a) Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Höhe der Förderung für kommunale Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie Wasserversorgung wird in Form eines Fördersatzes von 7% bis 12% der förderfähigen Investitionskosten festgelegt. Die Fördersätze für Sanierungen bzw. Erneuerungen und Anpassungen an gestiegene abwasserrechtliche, trinkwasserrechtliche oder lebensmittelrechtliche Anforderungen werden in Abhängigkeit des mittleren Nettoeinkommens sowie der Einwohnerzahl der betroffenen Gemeinden – auf Basis der gleichen Daten der Statistik Austria, die für die Ermittlung der Bundesförderungssätze herangezogen werden – ermittelt. Die Einwohner- und Einkommensdaten der Statistik Austria werden gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes §6 seitens der Abwicklungsstelle für die Bundesförderung gemäß §11 UFG jährlich übernommen und dem Land Steiermark zur Verfügung gestellt.

Der Einkommenssteuerindex errechnet sich aus den gemittelten Einkommensdaten einer Gemeinde und bezieht sich auf das arithmetische Mittel der letzten 3 verfügbaren Jahre aller Gemeinden in der Steiermark. Der Einwohnerindex errechnet sich aus den Einwohnerdaten einer Gemeinde und bezieht sich auf das arithmetische Mittel der letzten 3 verfügbaren Jahre der jeweiligen Gemeinde.

Die Förderung von Sanierungen kann in Abhängigkeit der Bevölkerungsentwicklung (Einwohnerindex) – Berücksichtigung der möglichen Gebühreneinnahmen – höher als die Förderung von Neuerrichtungen festgelegt werden.

Die Fördersätze für Errichtungen, Anpassungen und Sanierungen werden pro Gemeinde auf der Homepage der Abteilung 14 veröffentlicht und jährlich aktualisiert. Als Stichdatum zur Festlegung des jeweiligen Fördersatzes gilt das Eingangsdatum bei der Abteilung 14.

Mischfördersätze sind anhand des Formblattes für Landesförderungsansuchen zu ermitteln und auf 2 Kommastellen festzulegen.

Ein Steigerungsbetrag von bis zu 10% der förderfähigen Investitionskosten ist für Maßnahmen zur Versorgungssicherheit in der Trinkwasserversorgung - unter Berücksichtigung des verfügbaren Landesbudgets sowie der Finanzierbarkeit der Maßnahme - vorgesehen und wird von der Abteilung 14 festgelegt.

Darunter fallen neu zu errichtenden Maßnahmen zur quantitativen oder qualitativen Verbesserung mit einer Absicherung der bestehenden Trinkwasserversorgung durch die Errichtung von Ringschlüssen oder die Vernetzung mit anderen Versorgungseinrichtungen oder die Erschließung eines weiteren, vom bestehenden Wasserspender unabhängigen Trinkwasservorkommens, insbesondere bei regionalen und lokalen Maßnahmen, die im Wassernetzwerk Steiermark 2050 ausgewiesen sind.

Für überregionale Maßnahmen, die im Wassernetzwerk Steiermark 2050 ausgewiesen sind, kann dieser Steigerungsbetrag auf bis zu 25% der förderungsfähigen Investitionskosten erhöht werden.

Für Entsiegelungsmaßnahmen können Gemeinden und Verbände eine Bundes- und Landesförderungen beantragen. Zusätzlich kann eine alleinige Landesförderung auch von natürlichen und juristischen Personen im Einvernehmen mit dem jeweiligen öffentlichen Kanalisationsbetreiber beantragt werden, sofern mindestens 250 m² entsiegelt werden.

Entsiegelungsmaßnahmen sind in jenen Bereichen förderbar, in denen durch die geförderten Maßnahmen zukünftig Niederschlagswasser über Grünflächen versickert wird. Voraussetzung ist, dass die bestehende Regenwasserableitung von versiegelten Flächen (Kanäle, Abzugsgräben) durch eine flächige Versickerung ersetzt oder entlastet wird und die entsiegelte Fläche im Eigentum des Förderwerbers steht. Die im zur Förderung beantragtem Bauabschnitt entsiegelte Fläche muss

- mindestens eine zusammenhängende Fläche von 250 m² haben, welche durch Grundstückseinfahrten, Straßen- oder Wegquerungen oder schon bestehende entsiegelte Flächen unterbrochen sein kann, oder
- wenn keine zusammenhängende entsiegelte Fläche von 250 m² nachgewiesen werden kann, mindestens eine entsiegelte Gesamtfläche von 1.000 m² aufweisen.

ad c) Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen

Generelle Studien für die Siedlungswasserwirtschaft, insbesondere Störfall-managementplanungen für die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung gemäß den Vorgaben der Förderstelle des Landes, Abwasser/Kläranlagen Benchmarking gemäß dem ÖWAV bzw. Trinkwasser Benchmarking gemäß ÖVGW, Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepte etc. können seitens des Landes unterstützt werden.

ad d) Einzelanlagen

Das Ausmaß der Landesförderung von Einzelabwasserentsorgungsanlagen bis 50 EW wurde an die Grundpauschale des Bundes mit € 1.400,- ohne weitere

Berücksichtigung der Ausbaugröße (Einwohnerwerte) angepasst. Ein zumutbarer Eigenanteil pro Objekt ist nicht zu berücksichtigen.

Die Förderung für Einzelabwasserentsorgungsanlagen bis 50 EW läuft mit Ende 2026 aus. Die Frist zur Vorlage eines vollständigen Förderungsansuchens endet mit 31.12.2026. Die Frist zur Vorlage der vollständigen Endabrechnungsunterlagen für alle noch nicht kollaudierten Förderungsansuchen endet mit 31.12.2027.

Das Ausmaß der Landesförderung von Einzelwasserversorgungsanlagen wurde an die Pauschalen des Bundes unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eigenanteils von zumindest € 3.500,- pro Objekt angepasst.

Die Landesförderung für Einzelwasserversorgungsanlagen beträgt gemäß den „Förderungsrichtlinien des Bundes“ maximal:

- € 2.700,- für die Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung);
- € 1.500,- für die Wassererschließung mittels Quellen;
- € 600,- für die Wasseraufbereitung;
- € 150,- pro m³ Nutzinhalt für Wasserspeicher;
- € 10,- für jeden Laufmeter Wasserleitung durch welchen eine Leitungslänge von 600 Laufmetern überschritten wird.

Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel für Einzelanlagen darf nicht höher sein als die förderbaren Kosten, die durch Firmenrechnungen für die Kläranlage inklusive Kanäle sowie für die Wasserversorgungsanlage inklusive Leitungen nachgewiesen werden können.

Einzelanlagen für Objekte, die vor dem 01.01.2015 bestanden haben und in roten Gefahrenzonen liegen, können für die Landesförderung berücksichtigt werden. Für die Förderungsabwicklung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Einzelanlagen für Objekte außerhalb von roten Gefahrenzonen.

ad e) Anschlussleitungen von natürlichen Personen

Das Ausmaß der Landesförderung für Anschlussleitungen mit mindestens 100 Laufmetern von natürlichen Personen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz bzw. Abwasserentsorgungsnetz wurde auf bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten, unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eigenanteils, angepasst.

Der zumutbare Eigenanteil des Förderungswerbers beträgt zumindest € 3.500,- (ohne USt.) pro Objekt. Für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall/ Wasserverbrauch ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten. Der für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage/ Trinkwasserversorgungsanlage zu entrichtende Anschlussbeitrag kann zur Verminderung des zumutbaren Eigenanteiles herangezogen werden.

Anschlussleitungen für Objekte, die vor dem 01.01.2015 bestanden haben und in roten Gefahrenzonen liegen, können für die Landesförderung berücksichtigt werden. Für die Förderungsabwicklung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Anschlussleitungen für Objekte außerhalb von roten Gefahrenzonen.

ad f) Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen

Landesbeiträge bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen nach Naturkatastrophen.

ad g) Maßnahmen für Artesische Brunnenanlagen

Eine alleinige Landesförderung kann für Rückbauten oder Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen gemäß Punkt 2 c) und Punkt 5 g) dieser Richtlinie - maximal in der Höhe der vorgelegten Netto Rechnungen - gewährt werden, wenn die vollständig umgesetzten Maßnahmen bis 31.12.2027 bei der Abteilung 14 beantragt werden und den Zielsetzungen des Arteser Aktionsprogramms 2.0 entsprechen.

Die alleinige Landesförderung von Maßnahmen für Artesische Brunnenanlagen setzt – abweichend zur sonstigen Förderungsabwicklung für die Siedlungswasserwirtschaft – keine Vorlage eines vollständigen Förderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung voraus. Die Förderungsansuchen sind nach Fertigstellung mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Dokumentation der Rückbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen inkl. abschließendem technischen Bericht sowie Bestätigung der ausführenden Firma über die ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten.
- Überprüfungs- bzw. Löschungsbescheide
- Rechnungen und Zahlungsbelege
- Schlussrechnungsnachweis für die Landesförderung
- Rechnungszusammenstellung für die Landesförderung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des aus bezahlten Rechnungsbetrages ohne USt.)

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung aller das Projekt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Wasserrecht, Baurecht, Gewerbeordnung, ArbeitnehmerInnenschutz). Die Arbeiten sind von einer fachkundigen und befugten Firma nach dem aktuellen Stand der Technik (siehe z.B. ÖWAV-Regelblatt 218 – Brunnen in gespannten Grundwässern; ÖNORM B 2601) durchzuführen.

Eigenleistungen und Sanierungen über Tage (z.B. an den Hausinstallationen) sowie Reinigung und Regenerierung der Bohrung etc. sind nicht förderfähig.

Bei Förderungsansuchen von Gemeinden in einer koordinierenden Funktion sind mehrere artesische Brunnenanlagen innerhalb eines Gesamtprojekts rückzubauen.

Die ordnungsgemäße Durchführung ist entweder mittels eines Wasserrechtsbescheides zur Löschung des Wasserrechtes bzw. zur Bewilligung eines neuen artesischen Brunnens oder sofern kein Wasserrechtsbescheid erforderlich ist, mit einer entsprechenden Dokumentation nachzuweisen.

Der Rückbau der artesischen Brunnenanlagen muss nicht mit dem Verzicht auf eine anschließende Neuerrichtung im Sinne einer Sanierung einhergehen.

Wird jedoch auf eine Neuerrichtung verzichtet und die Herstellung eines Hausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist erforderlich, so werden vom Land Steiermark ein Drittel der dafür anfallenden Kosten bzw. max. € 1.200,- als Förderung gewährt.

Die Sanierung von artesischen Brunnenanlagen hat in zwei Arbeitsschritten - Rückbau und anschließende Neuerrichtung – zu erfolgen. Die Höhe der Landesförderung beträgt für den Rückbau € 1.750,- bei privaten Förderungsansuchen bzw. € 2.000,- bei kommunalen Förderungsansuchen und für die Neuerrichtung € 35,- pro Meter Bohrlochstrecke.

Die Kosten für eine wasserbautechnische Bauaufsicht bei Rückbauten von artesischen Brunnenanlagen sind bis max. € 800,- pro artesischer Brunnenanlage förderungsfähig. Die Kosten der wasserbautechnischen Bauaufsicht sind dabei ohne Mehrwertsteuer als Begrenzung der Förderung heranzuziehen.

Die Höhe der Landesförderung – Summe aller Pauschalen bzw. Förderanteile - beträgt maximal € 5.000,-- pro artesischer Brunnenanlage.

ad h) Maßnahmen für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser

Die alleinige Landesförderung von Maßnahmen für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser für private Bewässerungszwecke (Gartenbewässerung) wird als Pauschalförderung mit bis zu € 1.000,- pro Speicheranlage (Zisterne) abgewickelt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten bzw. maximal € 1.000,-. Die Speicheranlage (Zisterne) muss mindestens 5 m³ Speichervolumen aufweisen und innerhalb des Maßnahmengebietes zur Senkung von Verbrauchsspitzen in der öffentlichen Trinkwasserversorgung liegen. Dieses Maßnahmengebiet wird mit den Bezirken Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz festgelegt.

Die Förderungsabwicklung erfolgt über die jeweiligen Gemeinden als koordinierende Stelle.

Die Gemeinden melden der Abteilung 14 jährlich bis Anfang März die zu erwartende Anzahl an Förderungswerbern, die eine Förderung für eine Neuerrichtung einer Regenwasser Zisterne beantragen werden.

Auf dieser Grundlage werden seitens der Abteilung 14, in Abhängigkeit der budgetären Möglichkeiten, jährlich die für die jeweiligen Gemeinden zur Verfügung stehenden Mittel bekanntgegeben.

Die Gemeinden erfassen und bestätigen die in diesem Jahr ordnungsgemäß errichteten Regenwasserspeicher und reichen diese elektronisch mit weiteren Daten gemäß Vorgabe der Abteilung 14 bis spätestens Ende Oktober des jeweiligen Jahres ein. Eine Berücksichtigung von Zisternen, die im Vorjahr neu errichtet wurden, ist möglich.

Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt nach Unterfertigung eines Förderungsvertrages entweder über die jeweilige Gemeinde oder direkt an den privaten Förderungswerber bis Ende des jeweiligen Jahres.

ad 7.) Auszahlung der Förderung

Eine Voraussetzung zur Auszahlung der ersten Rate der Landesförderung ist der erfolgte Baubeginn. Die Meldung des Baubeginns mittels eines Landesrechnungsnachweises sollte sofort nach Baubeginn erfolgen, wobei die Höhe der verbauten Kosten nicht mehr von Bedeutung ist.

Hinweis: Für die Vorlage eines Bundesrechnungsnachweises ist es erforderlich, dass einerseits ein entsprechender Fördervertrag des Bundes vorliegt und andererseits die Höhe der verbauten Kosten mindestens 25% der vertraglich fixierten Investitionskosten beträgt.

ad 8.) Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

ad 9.) Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten bei Förderungen wird folgendes festgehalten:

Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten

bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber/-nehmer/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025)

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, DSGVO)

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;

ad 10.) Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Für die Behandlung der Ansuchen um eine Landesförderung sowie die Zuordnung zum jeweiligen Bauprogramm ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderungsantrages bei der Abteilung 14 entscheidend.

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln die Umsetzung der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark, die am 01.01.2026 in Kraft getreten sind.